

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1963

Nummer 24

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
95	12. 6. 1963	Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen — Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) —	209
	4. 6. 1963	Nachtrag zur Genehmigungserkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 5. August 1913 — IB 471. (Amtsblatt Stück 32 vom 9. August 1913) und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnhähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf	218

95

**Verordnung
über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen
— Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) —**

Vom 12. Juni 1963

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Geltung anderer Vorschriften

§ 3 Hafenbehörde

§ 4 Befugnisse der Hafenbehörde

§ 5 Auflagen

§ 6 Verantwortung der Schiffsführer

§ 7 Allgemeines Verhalten im Hafen

§ 8 Zutritt zum Hafen

§ 9 Betreten der Fahrzeuge, Flöße und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

Zweiter Abschnitt

Verkehr mit Fahrzeugen und Flößen im Hafen

§ 10 Verhalten bei Fahrten im Hafen

§ 11 Schlepp- und Schubverkehr

§ 12 Durchfahren von Schleusen und Brückenöffnungen

§ 13 Befahren von Badegebieten

§ 14 Schutz der Pegelanlagen

Dritter Abschnitt

Ein- und Auslaufen

§ 15 Aufenthaltsbeschränkung

§ 16 An- und Abmeldung

Vierter Abschnitt

Benutzung der Liegeplätze

§ 17 Anweisung der Liegeplätze

§ 18 Festmachen und Verholen

§ 19 Bemannung und Bewachung der Fahrzeuge

<p>§ 20 Loswerfen bei Gefahr im Verzuge</p> <p>§ 21 Landgänge</p> <p>§ 22 Gebrauch der Schiffsschrauben</p> <p>§ 23 Ausbringung von Leinen, Drähten, Ketten und Ladebäumen</p>	<p>Siebenter Abschnitt</p> <p>Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, die der Beförderung brennbarer Flüssigkeiten und Gase dienen</p>
<p>§ 24 Benutzung von Hafenanlagen</p> <p>§ 25 Beseitigung störender Gegenstände</p> <p>§ 26 Benutzung der Anlege- und Landebrücken</p> <p>§ 27 Anzeigepflicht für Beschädigungen</p>	<p>§ 39 Fahrzeuge, die der Beförderung brennbarer Flüssigkeiten dienen</p>
Fünfter Abschnitt	
<p>Laden und Löschen</p> <p>§ 28 Sicherung von Dampf- und Abflußleitungen</p> <p>§ 29 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen</p> <p>§ 30 Sicherheitsvorschriften gegen Feuers- und Explosionsgefahr</p> <p>§ 31 Verhalten bei Gefahr</p> <p>§ 32 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer</p> <p>§ 33 Veranstaltungen im Hafen</p> <p>§ 34 Reinhaltung des Hafens</p> <p>§ 35 Beseitigung gesunkenener Fahrzeuge und Gegenstände zur Freihaltung des Fahrwassers</p> <p>§ 36 Verkehrsstörende Einrichtungen</p> <p>§ 37 Benutzung der Rettungsgeräte</p> <p>§ 38 Straßenfahrzeugverkehr</p>	<p>§ 40 Vorkehrungen im Gefahrenfall</p> <p>§ 41 Schleppen von Fahrzeugen</p> <p>§ 42 Besondere Vorsichtsmaßnahmen bei unsichtigem Wetter</p> <p>§ 43 Liegeplätze</p> <p>§ 44 Lade- und Löschplätze</p> <p>§ 45 Laden und Löschen</p> <p>§ 46 Schlauchverbindung mit dem Land</p> <p>§ 47 Elektrische Schutzmaßnahmen</p> <p>§ 48 Verhalten nach dem Laden und Löschen</p> <p>§ 49 Ausnahmen</p> <p>§ 50 Fahrzeuge, die der Beförderung von brennbaren Gasen dienen</p>
Siebenter Abschnitt	
Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, mit denen Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe befördert werden	
<p>§ 51 Beförderung und Umschlag von Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen</p>	<p>Achter Abschnitt</p>
Neunter Abschnitt	
Schlußvorschriften	
<p>§ 52 Aushang der Verordnung</p> <p>§ 53 Verordnungen der Regierungspräsidenten</p> <p>§ 54 Bußgeldvorschriften</p> <p>§ 55 Inkrafttreten</p>	

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 22. Mai 1962 — GV. NW. S. 235 —, der §§ 66 Abs. 2, 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 — BGBl. I S. 177 — und des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155 — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für öffentliche Häfen sowie für solche nichtöffentliche Häfen, die dem Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten dienen.

(2) Offentliche Häfen im Sinne des Abs. 1 sind Häfen, die dem allgemeinen Verkehr dienen und von jedermann unter den gleichen Bedingungen gegen Entrichtung der festgesetzten Entgelte benutzt werden können.

(3) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind auch öffentliche Umschlagstellen sowie solche nichtöffentliche Umschlagstellen, die dem Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten dienen.

(4) Die Häfen, die unter diese Verordnung fallen, werden durch die Regierungspräsidenten in den Regierungsantsblättern bekanntgemacht.

(5) Diese Verordnung findet keine Anwendung in Häfen, die von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes unmittelbar betrieben werden oder die der Verwaltung der Bundeswasserstraßen zu dienen bestimmt sind.

§ 2

Geltung anderer Vorschriften

(1) Die in der Anlage aufgeführten Vorschriften in ihrer jeweilig gültigen Fassung finden in den unter diese Verordnung fällenden Häfen Anwendung; sie werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

(2) Die Begriffsbestimmungen der in Abs. 1 genannten Vorschriften gelten auch für diese Verordnung.

(3) Internationale Vereinbarungen und Staatsverträge bleiben unberührt.

§ 3

Hafenbehörde

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde als Ordnungsbehörde. Sie nimmt dabei auch die Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach den in der Anlage zu § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde obliegen; dies gilt jedoch nicht in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind. Den Hafenbehörden obliegen ferner die nach Art. 103 der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen (Anlage 2 zur Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 — BGBl. S. 389 —) den örtlich zuständigen Behörden vorbehaltenen Aufgaben.

(2) Hafenbehörde ist in Häfen, in denen ein Hafenkommissar bestellt ist, der Hafenkommissar; in den übrigen Häfen die örtliche Ordnungsbehörde (Hafenamt). Beide sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung tunlichst Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bestellen.

(3) Die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sowie die Zuständigkeit der Bergämter in Zechenhäfen bleiben unberührt.

§ 4

Befugnisse der Hafenbehörde

(1) Die Hafenbehörde kann Verfügungen treffen, zu denen sie nach dieser Verordnung ermächtigt ist, oder die zur Beseitigung einer Störung oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder des Betriebes im Hafen erforderlich sind.

(2) Ordnungsverfügungen (Einzelweisungen) können bei Gefahr im Verzuge (§ 20 Abs. 1 OBG) mündlich oder durch Zeichen gegeben werden. Allgemeinverfügungen sollen unbeschadet der Form ihrer Bekanntmachung in den Häfen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig aushängen.

(3) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung kann die Hafenbehörde im Rahmen des § 19 OBG Maßnahmen gegen alle im Hafen befindlichen Personen treffen und sie zur Hilfeleistung anhalten.

(4) Den Anweisungen der Bediensteten der Hafenbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

Auflagen

Die Hafenbehörde kann in dieser Verordnung vorge sehene Erlaubnisse mit Auflagen verbinden.

§ 6

Verantwortung der Schiffsführer

Die Führer der sich im Hafen aufhaltenden Fahrzeuge und Flöße (Schiffsführer) sowie die Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen stehen, haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereichs befolgt wird. Bei Abwesenheit oder Behinderung der Schiffsführer oder Obhutspflichtigen sind hierzu ihre Vertreter verpflichtet.

§ 7

Allgemeines Verhalten im Hafen

Jeder hat sich im Hafen so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 8

Zutritt zum Hafen

Die Hafenbehörde kann Unbefugten den Zutritt zum Hafen oder den Aufenthalt im Hafen untersagen.

§ 9

Betreten der Fahrzeuge, Flöße und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Die Dienstkräfte der Hafenbehörde haben im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages die den Polizeibeamten zustehenden Befugnisse (§ 13 Abs. 2 OBG). Sie sind berechtigt, Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen zu betreten und auf ihnen mitzufahren, sowie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die nicht unter Zollverschluß stehenden Schiffsräume zu betreten (§ 48 OBG). Die Schiffsführer, ihre Vertreter, sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen stehen, haben diese Maßnahmen zu dulden und den Dienstkräften über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

(2) Die Schiffsführer und Personen nach Abs. 1 Satz 3 haben auf Anforderung einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen ausbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

Zweiter Abschnitt

Verkehr mit Fahrzeugen und Flößen im Hafen

§ 10

Verhalten bei Fahrten im Hafen

(1) Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen beim Manövrieren im Hafen die Geschwindigkeit von 5 km/Std. nicht überschreiten, sofern nicht für Teile des Hafens eine andere Höchstgeschwindigkeit ausdrücklich festgesetzt ist.

(2) Mit Ausnahme von Stockankern dürfen keine Gegenstände über die Bordwand ragen, soweit nicht für die Ladung Ausnahmen zugelassen sind. Anker müssen ausreichend gesichert, klar zum Fällen und mit Ausnahme von Stockankern sichtbar über Wasser aufgenommen sein, so daß eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Anlagen ausgeschlossen ist. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge beim Über-Steuer-Schleppen mit nur einem Bugsierboot.

(3) Fahrzeuge und Flöße sind so zu bewegen, daß Uferbefestigungen, Ufermauern oder stillliegende Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden.

§ 11

Schlepp- und Schubverkehr

(1) Fahrzeuge dürfen außer in Notfällen Schlepparbeiten nur ausführen, wenn hierzu von der Hafenbehörde eine Erlaubnis erteilt worden ist. Die Einrichtungen zum Schleppen dürfen die Sicherheit des Fahrzeugs und der Personen an Bord nicht gefährden. Auch beim Schleppen müssen Steuertreidigkeit und Stabilität des Schleppers ausreichend sein. Das sichere und schnelle Lösen der Schlepperverbindung muß gewährleistet sein. Bei Verwendung von Sicherheitsschlepphaken muß die Schlepptrasse, auch wenn Kraft darauf steht, jederzeit vom Ruderstand geslipppt werden können. Der Erlaubnisvorbehalt nach Satz 1 gilt nicht in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind.

(2) Fahrzeuge mit Fahrgästen an Bord dürfen nur in Notfällen geschleppt werden oder selbst ein anderes Fahrzeug schleppen. Dies gilt nicht für ausschließlich zu Sportzwecken zusammengestellte Kleinschleppzüge.

(3) Schleppende Fahrzeuge müssen ihren Anhang so bemessen und führen, daß sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können.

(4) Auf einem geschleppten Fahrzeug muß während des Verholens im Hafen das Ruder ständig mit einem Schiffahrtkundigen besetzt sein; für nebeneinander geschleppte Schuten genügt die Besetzung einer Schute mit einer schiffahrtkundigen Person. In beiden Fällen muß die schiffahrtkundige Person mindestens 16 Jahre alt sein. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist auch der Führer des schleppenden Fahrzeugs verantwortlich. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 für die Besetzung des Ruders gelten nicht in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind.

(5) Fahrzeuge und Flöße, die im Hafen nicht sicher manövriert oder mit Leinen verholt werden können, müssen sich ausreichender Schlepphilfe bedienen.

(6) Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muß beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.

(7) Das Loswerfen und Treibenlassen geschleppter Fahrzeuge ohne gegenseitige Verständigung ist verboten.

(8) Schubverkehr bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Erlaubnis kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß Schubeinheiten aufgeteilt werden. Der Erlaubnisvorbehalt nach Satz 1 gilt nicht in Hafengebieten, die Teile einer Bundeswasserstraße sind.

§ 12

Durchfahren von Schleusen und Brückenöffnungen

(1) Schleusen und Brückenöffnungen dürfen nur von Fahrzeugen oder Flößen durchfahren werden, die einschließlich ihrer Ladung die im Einzelfall zulässigen Maße

nicht überschreiten. Erforderlichenfalls muß die Geschwindigkeit so weit vermindert werden, wie die Erhaltung der Steuertreidigkeit es zuläßt. Zum Absetzen der Fahrzeuge von Schleusenmauern und -toren sowie von Brückenanlagen dürfen nur hölzerne Bäume ohne Beschlag verwendet werden.

(2) Vor Schleusen oder Brückenöffnungen wartende Fahrzeuge oder Flöße dürfen das Fahrwasser nicht sperren.

§ 13

Befahren von Badegebieten

Auf den durch Zeichen abgegrenzten, zum Baden freigegebenen Wasserflächen dürfen Fahrzeuge oder Flöße nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde fahren.

§ 14

Schutz der Pegelanlagen

Es ist verboten, an den durch eine Hinweistafel als Pegel bezeichneten Anlagen festzumachen oder ihren Betrieb durch Sog, Schwall oder in anderer Weise zu stören oder zu behindern.

Dritter Abschnitt

Ein- und Auslaufen

§ 15

Aufenthaltsbeschränkung

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen oder zur Benutzung einer Anlegestelle bedürfen Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen

1. die zu sinken drohen;
2. die brennen, bei denen Brandverdacht besteht oder bei denen nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, daß der Brand völlig gelöscht ist;
3. die Sprengstoffe oder eine andere gefährliche Ladung an Bord haben, z. B. brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 0 bis einschließlich K 3 im Sinne des Art. 2 der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. Das gleiche gilt für Fahrzeuge, die nach dem Löschen einer feuergefährlichen Tankladung der Gefahrenklasse K 0, K 1 oder K 2 noch nicht entgast worden sind, es sei denn, daß für solche Fahrzeuge ein besonderer Liegeplatz bestimmt ist;
4. die wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können. Hierzu gehören insbesondere Docks, Landebrücken, Bootshäuser, Wohnboote, Bagger, Schwimmkräne, Rammen, schwimmende Badeanstalten u. ä.;
5. die zum Verschrotten vorgesehen sind.

(2) Erleidet ein Fahrzeug, Flöß oder eine schwimmende Anlage nach dem Eintreffen im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, oder tritt einer der in Abs. 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat der Schiffsführer oder derjenige, unter dessen Obhut eine schwimmende Anlage steht, die Hafenbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Hafenbehörde kann die nach den Umständen des Falles erforderlich erscheinenden Maßnahmen zur Sicherung des Hafenbetriebes oder zur Abwehr von Gefahren, insbesondere auch das Auslaufen von Fahrzeugen aus dem Hafen, anordnen.

(3) Die Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen bleiben unberührt.

§ 16

An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern oder denjenigen Personen, unter deren Obhut sie stehen, unverzüglich nach der Einfahrt unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere in der von

der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form bei dieser anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden.

- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 - 1. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren;
 - 2. die im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimateten
 - a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
 - b) Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge;
 - 3. Kriegsschiffe.
- (3) Die Hafenbehörde kann für einzelne Fahrzeuge Ausnahmen von der Meldepflicht nach Abs. 1, z. B. für den Bugsierdienst, befristet zulassen.

Vierter Abschnitt

Benutzung der Liegeplätze

§ 17

Anweisung der Liegeplätze

(1) Die Hafenbehörde kann bestimmte Liegeplätze zuweisen. Sie kann mehrere Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen nebeneinanderlegen, wenn ein anderer Liegeplatz nicht zur Verfügung steht. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Bei der Einnahme der Liegeplätze ist darauf zu achten, daß der Verkehr im Hafen dadurch nicht behindert oder gefährdet wird.

(2) Auf Anordnung der Hafenbehörde hat der Schiffsführer zu verholen.

§ 18

Festmachen und Verholen

(1) Zum Festmachen von Fahrzeugen, Flößen und schwimmenden Anlagen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Vorrichtungen benutzt werden. Bei mehrpfähligen Dalben sind die Leinen um die ganze Pfahlgruppe zu legen oder an einer hierfür bestimmten Einrichtung zu befestigen. Das Einhaken oder Einpicken in hölzerne Bauteile ist verboten. Fahrzeuge sollen nach Möglichkeit so festgemacht werden, daß der Bug nach der Hafenausfahrt zeigt. Durch das Festmachen der Fahrzeuge darf der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht behindert werden.

(2) Fahrzeuge, Flöße und schwimmende Anlagen müssen fest und sicher, jedoch so vertaut werden, daß die Befestigungen von dazu befugten Personen gelöst werden können und das Loswerfen anderer Fahrzeuge nicht behindert wird.

(3) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen und nur nach der Landseite zu festgemacht werden.

§ 19

Bemannung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Jedes Fahrzeug muß zum Verholen ausreichend bemann sein. Bei nicht ausreichender Bemannung kann die Hafenbehörde die erforderlichen Zusatzkräfte an Bord einsetzen.

(2) Der Schiffsführer hat für die Zeit seiner Abwesenheit einen schiffahrtkundigen Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muß kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug und seine Ladung Auskunft geben können.

(3) Für nicht bewohnbare, aufgelegte Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig oder nachts ohne Besatzung sind, ist der Hafenbetriebsverwaltung eine ortsansässige, für das Fahrzeug verantwortliche Person zu benennen. Die Hafenbehörde kann in Sonderfällen ordnen, daß deren Name und Anschrift auf dem Fahrzeug oder der schwimmenden Anlage gut sichtbar anzubringen sind. Die Hafenbehörde kann diese Regelung auch für

bewohnbare, aufgelegte Fahrzeuge anordnen. Die Be- mannungsrichtlinien der Seeberufsgenossenschaft für aufgelegte Seeschiffe bleiben unberührt.

(4) Auf Fischerei- und Sportfahrzeuge finden die Vorschriften des Abs. 2, auf Verkehrs-, Versetz- und Arbeitsboote die Vorschriften der Abs. 2 und 3 keine Anwendung, soweit die Hafenbehörde im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 20

Loswerfen bei Gefahr im Verzuge

Ein festgemachtes Fahrzeug oder Flöß oder eine festgemachte schwimmende Anlage darf nur bei Gefahr im Verzuge ohne Einverständnis des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen losgeworfen werden. In diesem Falle sind der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige und die Hafenbehörde sofort zu unterrichten.

§ 21

Landgänge

(1) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern müssen verkehrssicher sein.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge, Flöße oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern und den Verkehr von Personen dulden.

(3) Fahrgäste und Besucher dürfen ein Fahrzeug nur über den für den Personenverkehr freigegebenen Zugang betreten oder verlassen. Der Zugang darf nur freigegeben werden, wenn das Fahrzeug festliegt.

(4) Landgänge müssen bei Dunkelheit, soweit erforderlich, beleuchtet sein. Die Beleuchtung ist so anzubringen, daß der Verkehr nicht durch Verwechslung mit anderen Lichtzeichen oder Blendung gestört wird.

§ 22

Gebrauch der Schiffsschrauben

(1) Auf festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Gang gesetzt werden

1. zur Erprobung der Antriebssmaschine oder zur Feststellung der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe), wenn die Hafenbehörde hierzu die Erlaubnis erteilt hat,
2. zu der üblichen kurzen Erprobung vor dem Ablegen, wenn
 - a) das Fahrzeug keine Grundberührung hat,
 - b) die Schiffsschraube langsam läuft und
 - c) durch den Gebrauch der Schiffsschraube weder Vertiefungen noch Verflachungen der Hafensohle verursacht, noch andere Fahrzeuge gefährdet werden können.

(2) Während der Erprobung muß ein Mitglied der Besatzung als Aufsicht am Heck stehen und andere Fahrzeuge bei Annäherung warnen und, falls erforderlich, das Stoppen der eigenen Maschine veranlassen.

§ 23

Ausbringung von Leinen, Drähten, Ketten und Ladebäumen

Die Schifffahrt darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte, Ketten und Ladebäume nicht behindert werden. Diese sind einzuholen oder auf Grund zu fieren, wenn es der Schiffsverkehr erfordert.

Fünfter Abschnitt

Laden und Löschen

§ 24

Benutzung von Hafenanlagen

(1) Im Hafen darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen geladen oder gelöscht werden.

(2) Bordgeräte dürfen zum Laden und Löschen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde verwendet werden. Dies gilt auch für das Laden und Löschen von Tankschiffen mittels Bordpumpen.

(3) Werden Güter auf Kaianlagen oder Rampen gelagert, über die der Eisenbahnverkehr führt, so muß beiderseits ab Mitte der Eisenbahngleise ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden. Auf Rampen, an denen Eisenbahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 80 cm Breite — gerechnet von der Vorderkante der Rampe — für das Eisenbahnpersonal freizuhalten.

(4) Ufer, Treppen und Krangleise sind freizuhalten. Landfahrzeuge und schwere Güter dürfen von der Uferkante (Kaikante) nur in einem Abstand von mindestens 1,50 m abgestellt werden. Weitere Vorschriften, z. B. über den Eisenbahnverkehr und den Arbeitsschutz, bleiben unberührt.

(5) Es ist verboten, sich innerhalb des Drehbereichs der Kräne unbefugt aufzuhalten oder Bahngleise, Kran- und sonstige Verladeanlagen unbefugt zu betreten, sowie Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Spillanlagen oder Schleifleitungen aufzuheben oder zu belegen. Es ist ferner verboten, Betriebseinrichtungen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(6) Nach Benutzung sind die Hafenanlagen von den für den Umschlag Verantwortlichen in Ordnung zu bringen und zu säubern.

(7) Unberührt bleibt die Befugnis der Hafenbehörde, für die Benutzung der Hafenanlagen Anordnungen im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 zu treffen.

Güter und Uferanlagen nicht verletzt, beschädigt oder beschmutzt werden.

§ 29

Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen

(1) Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in gesicherten Feuerstellen und solchen Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotten getrennt sind. Feuer ist stets unter Aufsicht zu halten; Flammenlicht darf nur in geschlossenen oder festangebrachten Leuchten mit Brennstoffbehältern aus Metall benutzt werden. In Maschinen- und Kesselräumen der Dampffahrzeuge ist der Gebrauch offener Olleuchten erlaubt.

(2) In gedeckten Laderäumen oder in der Nähe offener Ladeluken der Fahrzeuge ist das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer verboten.

(3) Pech, Teer, Harz oder Öl darf an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck bei geschlossener Luke und in Behältern aus nichtbrennbaren Stoffen erhitzt werden; Feuer darf nur auf einer Unterlage aus Sand, Stein oder Erde brennen und muß ständig beaufsichtigt werden.

(4) Unter der Voraussetzung ausreichenden Feuerschutzes kann die Hafenbehörde für Werftarbeiten und Instandsetzungen sowie zum Trocknen und Konservieren von Laderäumen Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 30

Sicherheitsvorschriften gegen Feuers- und Explosionsgefahr

(1) In den Kaischuppen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Plätzen, auf denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, gelöscht oder geladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten jedes offenen Feuers untersagt, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen von der Hafenbehörde zugelassen sind.

(2) Auf Anlegebrücken und solchen Kaianlagen, die für den Personenverkehr bestimmt sind, dürfen Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten nicht gelagert werden.

(3) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Behältern, in denen feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe oder Gegenstände befördert worden sind, darf nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde geöltet, geschweißt oder mit Brennern gearbeitet werden.

(4) Bei Eisbildung muß an dem Liegeplatz eines festgemachten Fahrzeuges mindestens eine genügend große Stelle zur sofortigen Wasserentnahme bei Ausbruch von Feuer eisfrei gehalten werden. Diese Stelle ist zu sichern und zu kennzeichnen. Weitere Vorschriften über den Feuerschutz bleiben unberührt.

§ 31

Verhalten bei Gefahr

(1) Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich der örtlichen Feuerwehr, der Hafenbehörde oder der Hafenbetriebsverwaltung zu melden.

(2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Fahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben.

(3) Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anweisungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr und der Polizei zu befolgen.

(4) In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.

(5) Ernstige Unfälle, Todesfälle an Bord sowie Havarien, die zu Störungen des Hafenbetriebes führen können, oder das Sinken von Fahrzeugen, sind der Hafenbehörde und der Hafenbetriebsverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 27

Anzeigepflicht für Beschädigungen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger oder sonst Verantwortlichen unverzüglich der Hafenbetriebsverwaltung anzugezeigen.

Sechster Abschnitt

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

§ 28

Sicherung von Dampf- und Abflußleitungen

Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord sind so zu sichern, daß Personen, Fahrzeuge,

§ 32**Anderweitige Benutzung der Hafengewässer**

(1) Im Hafen darf außerhalb der zum Baden freigegebenen Wasserflächen nicht gebadet werden.

(2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen unbefugt nicht betreten werden.

(3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit dadurch nicht die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird. Die allgemeinen Fischereivorschriften bleiben unberührt.

§ 33**Veranstaltungen im Hafen**

Feuerwerke, Weitfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen im Hafen bedürfen, ungeachtet anderweitiger Vorschriften, der Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 34**Reinhaltung des Hafens**

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Die für den Umschlag Verantwortlichen haben Maßnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafens verhindern.

(2) Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Bauschutt, Schläcke, Asche, Tierkörper, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer geworfen werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenbetriebsverwaltung bestimmten Stellen abgelegt werden. Öl, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände oder flüssige Brennstoffe dürfen in die Hafengewässer weder gelenkt noch abgeleitet werden. Dampfschornsteine dürfen nicht im Hafen gereinigt werden.

(3) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

§ 35**Beseitigung gesunken Fahrzeuge und Gegenstände zur Freihaltung des Fahrwassers**

(1) Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind die Verursacher des Sinkens, der Schiffsführer und der Eigentümer nebeneinander verpflichtet, die Hafenbehörde und die Hafenbetriebsverwaltung unverzüglich davon zu unterrichten. Sie sind auf Verlangen der Hafenbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das gesunkene Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird.

(2) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.

(3) Liegt das gesunkene Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand in einem Hafengebiet, das Teil einer Bundeswasserstraße ist, so hat die Hafenbehörde die zuständige Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 36**Verkehrsstörende Einrichtungen**

Leuchtzeichen, große Tafeln und Schilder dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde angebracht werden. Anderweitige Vorschriften bleiben unberührt.

§ 37**Benutzung der Rettungsgeräte**

Die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte dürfen weder unbefugt entfernt noch mißbräuchlich benutzt werden.

§ 38**Straßenfahrzeugverkehr**

(1) Straßenfahrzeuge dürfen die Fahrwege im Hafen, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, nur zur Verkehrsbedienung des Hafens und seiner Anlieger benutzen.

(2) Straßenfahrzeuge dürfen den Lade- und Löschbetrieb sowie den Eisenbahnbetrieb im Hafen nicht behindern. Auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen darf unbefugt nicht gefahren werden.

(3) Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Hafen zu beachten.

Siebenter Abschnitt**Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, die der Beförderung brennbarer Flüssigkeiten und Gase dienen****§ 39****Fahrzeuge, die der Beförderung brennbarer Flüssigkeiten dienen**

Fahrzeuge im Sinne der §§ 40 bis 49 sind Schiffe der in Art. 8 Nr. 1 der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen genannten Art oder Seeschiffe mit gleichgearterter Zweckbestimmung.

§ 40**Vorkehrungen im Gefahrenfall**

Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach dem Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Möglichkeiten zum Abschleppen, Verholen und Auslaufen sowie zur Alarmierung der Feuerwehr im Falle einer Gefahr bestehen. Sie haben jederzeit eine Bemerkung an Bord zu halten, die in der Lage ist, die Feuerlöschteinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen das Fahrzeug zu verholen.

§ 41**Schleppen von Fahrzeugen**

Zum Schleppen von Fahrzeugen, die der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 0, K 1 oder K 2 dienen, sind möglichst Motorschlepper zu verwenden. Zugelassen sind nur Schlepper mit funkenfreiem Auspuff; Dampfschlepper dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einem behördlich anerkannten Funkenfänger ausgerüstet sind.

§ 42**Besondere Vorsichtsmaßnahmen bei unsichtigem Wetter**

Bei unsichtigem Wetter, z. B. Nebel oder Schneetreiben, dürfen Fahrzeuge nur mit Hand oder Winden unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen verholen.

§ 43**Liegeplätze**

(1) Die Fahrzeuge dürfen nur Liegeplätze, die für sie besonders eingerichtet und gekennzeichnet sind (Tankschiffliegeplätze) benutzen. Andere Plätze dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Hafenbehörde eingenommen werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 3 beladen sind. Die Vorschriften über die Reeden auf dem Rhein bleiben unberührt.

(2) Anderen als den unter § 39 fallenden Fahrzeugen ist die Benutzung der Tankschiffliegeplätze verboten.

§ 44

Lade- und Löschplätze

(1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur an den hierfür besonders eingerichteten Umschlagstellen geladen oder gelöscht werden. Für einen Umschlag an anderer Stelle bedarf es der Erlaubnis der Hafenbehörde.

(2) Die am Umschlag beteiligten Fahrzeuge müssen durch Fender (z. B. Reibholz) voneinander getrennt sein.

(3) Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von Landanlagen oder Bunkerbooten abgegeben werden.

(4) Anderen als den unter § 39 fallenden Fahrzeugen ist die Benutzung der in Abs. 1 genannten Umschlagstellen verboten.

§ 45

Laden und Löschen

(1) Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, dürfen beim Laden und Löschen zwei Fahrzeuge unmittelbar nebeneinander liegen. Zwei in einem Schubverband zusammengestellte Fahrzeuge dürfen unmittelbar hintereinander liegen, wenn die Verbindung zwischen ihnen so weit gelockert oder gelöst ist, daß an den Berührungsstellen keine Funkenbildung durch Reibungskräfte entstehen kann. Mehr als zwei Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander oder hintereinander liegen.

(2) Zur Warnung vor explosionsfähigen Dampf-Luft- und Gas-Luft-Gemischen muß beim Laden von Fahrzeugen mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K 0, K 1 oder K 2, bei ihrer Entgasung oder ähnlichen Arbeiten von den für den Umschlag Verantwortlichen eine rote Tafel an einer gut sichtbaren Stelle gesetzt werden.

Die Tafel ist bei Nacht zu beleuchten.

(3) Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge müssen von den in Abs. 2 genannten Fahrzeugen einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m halten. Bei fließenden Gewässern muß der Mindestabstand nach unterstrom 15 m betragen. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, so kann die Hafenbehörde einen geringeren Abstand zulassen, wenn er auf der Fahrwasserseite einwandfrei gekennzeichnet wird.

(4) Das Rauchen und der Gebrauch von Feuer und ungeschütztem Licht an Bord der in Abs. 2 genannten Fahrzeuge ist verboten. Die Verschlußdeckel der Tanks dürfen während des Umschlages nicht geöffnet werden. Weitere Vorschriften zur Verhinderung von Feuer- und Explosionsgefahr bleiben unberührt.

(5) An Land darf sich innerhalb eines Sicherheitsstreifens von mindestens 10 m Breite, gerechnet von der Bordwand der in Abs. 2 genannten Fahrzeuge, keine Quelle für eine Feuergefahr befinden. Beim Umschlag nichtbeschäftigte Personen dürfen sich innerhalb des Sicherheitsstreifens und an Bord der in Abs. 2 genannten Fahrzeuge nicht aufhalten. Von dem Aufenthaltsverbot sind Angehörige der Schiffsbewannung ausgenommen. Durch Aufstellung von Warntafel ist auf die Verbote hinzuweisen.

(6) Die Vorschriften über die Lagerung, Abfüllung und Beförderung brenbarer Flüssigkeiten zu Lande bleiben unberührt.

§ 46

Schlauchverbindung mit dem Land

(1) Es ist sicherzustellen, daß keine brennbaren Flüssigkeiten auf die Wasserfläche des Hafens gelangen.

(2) Die Fahrzeuge müssen an Land so festgemacht sein, daß in den zum Laden und Löschen bestimmten Schlauchleitungen keine Zugbeanspruchungen auftreten können.

(3) Während des Umschlages ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, daß im Gefahrenfalle die Pumpen sofort stillgesetzt und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden.

(4) Zum Umschlag dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwandt werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist und die innerhalb der letzten 12 Monate einer Druckprobe in Höhe des 1,3fachen maximalen Betriebsdruckes durch fachkundiges Personal unterworfen worden sind. Der Betriebszustand der Schläuche und der Anschlußstücke ist während des Umschlages ständig zu überwachen.

§ 47

Elektrische Schutzmaßnahmen

(1) Wenn die zum Umschlag dienenden Schläuche an das Fahrzeug angeschlossen werden, muß das Fahrzeug mit den an Land befindlichen Rohrleitungen gleichzeitig elektrisch leitend verbunden werden. Diese leitende Verbindung darf erst nach Lösung der Schlauchanschlüsse entfernt werden. Antennen der Schiffe sind zu erden.

(2) Die Fahrzeuge müssen an Land so festgemacht werden, daß dadurch in den elektrischen Speisekabeln keine Zugbeanspruchung auftreten kann. Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist der Umschlag brennbarer Flüssigkeiten verboten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Fahrzeuge mit einer Ladung der Gefahrenklasse K 3.

§ 48

Verhalten nach dem Laden und Löschen

(1) Nach dem Umschlag müssen die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich verlassen oder die vorgesehenen Tankschiffliegeplätze (§ 43) aufsuchen. Dies gilt nicht für Schiffe, die ausschließlich mit brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 3 beladen waren. Die Vorschriften über die Reeden auf dem Rhein bleiben unberührt.

(2) Die Hafenbehörde kann den Aufenthalt leerer, entgaster Fahrzeuge an Tankschiffliegeplätzen zeitlichen Beschränkungen unterwerfen.

§ 49

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 40 Satz 2, 42 und 48 Abs. 1 zulassen, sofern nicht dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintritt.

§ 50

Fahrzeuge, die der Beförderung von brennbaren Gasen dienen

(1) Für Fahrzeuge, die der Beförderung von brennbaren Gasen einschließlich Flüssiggasen dienen, gelten die Bestimmungen der §§ 39 bis 49 sinngemäß, jedoch darf jeweils nur ein Fahrzeug am Lade- und Löschplatz liegen. Diesem Fahrzeug dürfen sich während des Ladens und Löschens andere Fahrzeuge nur bis zu einer Entfernung von 50 m, gemessen von Bordwand zu Bordwand, nähern; auf das Verbot der weiteren Annäherung ist durch Warnzeichen hinzuweisen. Durch Verordnung des Regierungspräsidenten nach § 53 kann eine geringere Entfernung als 50 m zugelassen werden.

(2) Lade- und Löschplätze für den Umschlag von brennbaren Gasen einschließlich Flüssiggasen müssen mit zwei voneinander getrennten Fluchtwegen für die Fahrzeugsbesatzung ausgestattet sein. Die Fluchtwege müssen während des Ladens und Löschens jederzeit benutzbar sein.

Achter Abschnitt

Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, mit denen Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe befördert werden

§ 51

Beförderung und Umschlag von Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen

(1) Bei dem Umschlag von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen dürfen nur die von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplätze benutzt werden.

(2) Die Beförderung und der Umschlag sind unter Aufsicht einer auf dem Gebiet des Strahlenschutzes fachkundigen Person vorzunehmen, die mit einem geeigneten Strahlenmeßgerät ausgerüstet sein muß.

(3) Die für die Verpackung und Verladung radioaktiver Stoffe geltenden Vorschriften über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 — BGBl. II S. 9 — sind zu beachten.

(4) Anderweitige Vorschriften über die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen bleiben unberührt.

Neunter Abschnitt**Schlußvorschriften****§ 52**

Aushang der Verordnung

Diese Verordnung hat in den Häfen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 53

Verordnungen der Regierungspräsidenten

Die Regierungspräsidenten erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, im Rahmen des § 35 Abs. 3 LWG weitere Vorschriften.

§ 54

Bußgeldvorschriften

(1) Zu widerhandlungen gegen

- a) die §§ 6, 7, 9 Abs. 1 und Satz 3 und Abs. 2, §§ 10 bis 14, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1, §§ 18, 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, §§ 20 bis 23, § 24 Abs. 1 bis 6, § 25 Satz 1 und 2, § 26 Abs. 1 und 2, §§ 27, 28, 29 Abs. 1 bis 3, §§ 30, 31 Abs. 1, 2 und 5, §§ 32, 33, 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1 Satz 1, §§ 36, 37, 38 Abs. 1 und 2, § 40 Satz 2, §§ 41 bis 44, 45 Abs. 1 bis 5, §§ 46, 47 Abs. 1 bis 3, § 48 Abs. 1 Satz 1, §§ 50, 51 Abs. 1 und 2;
- b) die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Vorschriften;
- c) Anordnungen und Auflagen nach den §§ 4 Abs. 1, 5, 15 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 19 Abs. 3 Satz 2 und 3, 31 Abs. 3, 35 Abs. 1 Satz 2, 48 Abs. 2

können gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 9 des Landeswassergesetzes im Falle des vorsätzlichen Verstoßes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, im Falle des fahrlässigen Verstoßes mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden, sofern die Handlung nicht bereits nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Hafenbehörde (§ 3 Abs. 2). Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 55

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Beförderung und den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten in Häfen vom 15. April 1957 — GV. NW. S. 103 —;
- b) die zur Zeit im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden ordnungsbehördlichen Hafenverordnungen.

Düsseldorf, den 12. Juni 1963

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO)

Folgende Vorschriften finden in den unter diese Verordnung fallenden Häfen Anwendung:

1. In Häfen aller Stromgebiete
Internationale Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 — BGBl. S. 389 —;
Polizeiverordnung betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein vom 4. Sept. 1913 — MBl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 571 —, geändert durch VO vom 8. August 1952 — Bundesanzeiger Nr. 154 — und 27. Juni 1961 — Bundesanzeiger Nr. 125 —;
2. In Häfen am Rhein
Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 24. Dez. 1954 — BGBl. II S. 1411 —;
3. In Häfen an den westdeutschen Kanälen und an der Weser
Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BSchSO) vom 19. Dezember 1954 — BGBl. II S. 1135 —.

— GV. NW. 1963 S. 209.

**Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten
in Köln vom 5. August 1913 — I B 471. (Amtsblatt Stück 32 vom 9. August 1913) und den dazu
ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer
nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach
Zündorf**

Nachdem der Pachtvertrag über das vorbezeichnete Eisenbahnunternehmen zwischen der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. in Essen einerseits und dem Siegkreis andererseits aufgelöst worden ist, genehmige ich hiermit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) den Übergang der Betriebsführung auf den Siegkreis. Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und der Genehmigungsurkunde vom 5. August 1913 und den dazu ergangenen Nachträgen auf den Siegkreis über.

Vorbehaltlich der Verpflichtungen aus § 23 Abs. 3 Satz 2 des Landeseisenbahngesetzes erlöschen die Rechte und Pflichten der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. in Essen aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 3. April 1936.

Düsseldorf, den 4. Juni 1963

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
R a d e m a c h e r

— GV. NW. 1963 S. 218.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)